

Habilitationsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung von dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vollzogen.

§ 2 Habilitationsleistungen

Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und einem Habilitationskolloquium.

§ 3 Annahme und Zulassung zur Habilitation

(1) Annahme und Zulassung zur Habilitation setzen eine wissenschaftlich hochrangige Promotion zum Dr. jur. an einer deutschen Hochschule sowie in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus.

(2) Der Fachbereich kann ausländische akademische Grade anerkennen, sofern sie gleichwertig sind, sowie in Ausnahmefällen von dem Erfordernis der Befähigung zum Richteramt absehen.

§ 4 Annahmegesuch und Annahmeverfahren

(1) Das Annahmegesuch als Habilitand / Habilitandin ist schriftlich an den Dekan / die Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) eine Bezeichnung des (der) vorläufigen Arbeitstitel(s) und eine Umschreibung des Arbeitsprogramms der schriftlichen Habilitationsleistung(en).

b) ein Lebenslauf, der insbesondere Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers / der Bewerberin enthält,

c) die Zeugnisse der ersten Staatsprüfung / ersten Prüfung und zweiten juristischen Staatsprüfung,

d) die Doktorurkunde oder die Urkunde über einen gleichwertigen ausländischen akademischen Grad,

e) ein Exemplar der Dissertation,

f) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,

- g) ggf. der Nachweis über Durchführung von bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen,
 - h) die schriftliche eidesstattliche Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber / die Bewerberin sich akademischen oder staatlichen Prüfungen unterzogen und ob er / sie bereits bei einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich die Habilitation versucht hat,
 - i) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - j) eine Erklärung darüber, durch welchen Professor / welche Professorin des Fachbereichs die Arbeit an den schriftlichen Habilitationsleistungen betreut werden soll und
 - k) bei einem Bewerber / einer Bewerberin, der / die nicht Mitglied oder Angehöriger / Angehörige der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation an dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität angestrebt wird.
- (3) Über die Annahme des Bewerbers / der Bewerberin als Habilitand / Habilitandin entscheidet der Fachbereichsrat. Die Entscheidung ist innerhalb angemessener Frist zu treffen und dem Bewerber / der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Wirkung der Annahme

Mit der Annahme des Bewerbers / der Bewerberin erhält dieser / diese den Status eines Habilitanden /einer Habilitandin. Hierdurch wird der Fachbereich verpflichtet, die Betreuung der schriftlichen Habilitationsleistungen, das Habilitationsverfahren und insbesondere die spätere Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen zu gewährleisten.

§ 6 Zulassungsgesuch

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vom Bewerber / von der Bewerberin beim Dekan / bei der Dekanin des Fachbereichs schriftlich zu beantragen. Zwischen dem Antrag und der Doktorprüfung sollen in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sein.

(2) Bewerber / Bewerberinnen, die nicht als Habilitand / Habilitandin angenommen worden sind (§§ 3 ff.), haben folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll,
- b) einen Lebenslauf, der insbesondere Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers / der Bewerberin enthält,
- c) die Zeugnisse der ersten Staatsprüfung / ersten Prüfung und zweiten juristischen Staatsprüfung,
- d) die Promotionsurkunde oder eine Urkunde über einen gleichwertigen ausländischen akademischen Grad,

e) ein Exemplar der Dissertation,

f) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,

g) die Habilitationsschrift oder Veröffentlichung vergleichbaren Ranges (§ 9 Abs. 2 lit. b) jeweils in zwei Exemplaren

h) ggf. den Nachweis über die Durchführung von bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen,

i) bei Bewerbern / Bewerberinnen, die nicht Mitglied oder Angehörige der Philipps-Universität sind, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation an dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität angestrebt wird,

j) die schriftliche eidesstattliche Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber / die Bewerberin sich akademischen oder staatlichen Prüfungen unterzogen und ob er / sie bereits bei einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich die Habilitation versucht hat,

k) ein polizeiliches Führungszeugnis und

i) die schriftliche eidesstattliche Erklärung: „Ich versichere an Eides Statt, dass ich die von mir vorgelegte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt sowie jede wörtliche oder inhaltlich übernommene Stelle kenntlich gemacht habe.“

(3) Bewerber / Bewerberinnen, die als Habilitand / Habilitandin angenommen worden sind (§ 4 Abs. 3), haben folgende Unterlagen vorzulegen:

a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll,

b) einen ergänzten Lebenslauf, der insbesondere Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Habilitanden enthält,

c) ein ergänztes Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,

d) die Habilitationsschrift oder Veröffentlichungen vergleichbaren Ranges (§ 9 Abs. 2 lit. b) jeweils in zwei Exemplaren,

e) ggf. der Nachweis über die Durchführung von bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen,

f) ein polizeiliches Führungszeugnis und

g) die schriftliche eidesstattliche Erklärung: „Ich versichere an Eides Statt, dass ich die von mir vorgelegte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt sowie jede wörtliche oder inhaltlich übernommene Stelle kenntlich gemacht habe.“

§ 7 Zurücknahme des Habilitationsgesuches

- (1) Das Habilitationsgesuch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan / der Dekanin bis zum Beginn des Habilitationskolloquiums (§ 12) zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Die Feststellung trifft der Dekan / die Dekanin.
- (2) Die Habilitationsunterlagen verbleiben bei den Akten des Fachbereichs.
- (3) Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens ein Jahr nach dem Rücktritt gestellt werden.

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan / die Dekanin prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 6 gegeben sind.
- (2) Sodann berichtet er / sie dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Er / sie kann die Eröffnung insbesondere dann ablehnen, wenn das Fachgebiet nicht im Fachbereich vertreten ist oder wenn der Fachbereichsrat die von dem Bewerber / der Bewerberin nach § 6 Abs. 2 lit. i angegebenen Gründe für nicht hinreichend erachtet.
- (3) Ist der Bewerber / die Bewerberin als Habilitand / Habilitandin angenommen worden, findet Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

§ 9 Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.
- (2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
 - a) eine Habilitationsschrift oder
 - b) wissenschaftliche Veröffentlichungen vergleichbaren Ranges, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und wegen des erzielten Erkenntnisfortschrittes einer Habilitationsschrift gleichwertig sind.
- (3) Der Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistungen soll sich wesentlich von demjenigen der Dissertation unterscheiden.
- (4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Der Fachbereichsrat kann fremdsprachige Leistungen zulassen, sofern dadurch die Beurteilung nicht entscheidend erschwert wird.

§ 10 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Zulassung bestimmt der Dekan / die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat einen Professor / eine Professorin des Fachbereichs zum Hauptberichterstatter / Hauptberichterstatterin und einen weiteren Professor / eine weitere Professorin des Fachbereichs zum Mitberichterstatter / zur Mitberichterstatterin. In besonderen Fällen können weitere Berichterstatter / Berichterstatterinnen zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt werden. Die Berichterstatter geben ihre Gutachten schriftlich ab. Die Gutachten müssen einen Vorschlag darüber enthalten, ob die schriftliche(n) Habilitationsleistung(en) angenommen werden soll(en) und für welche(s) Fachgebiet(e) die Habilitation zuerkannt werden soll.

(2) Der Dekan / die Dekanin teilt dem Fachbereichsrat das Ergebnis der Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen mit. Sodann fordert der Dekan / die Dekanin den Habilitanden / die Habilitandin auf, für das Habilitationskolloquium drei Themen vorzuschlagen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden sollen.

(3) Die Habilitationsakten liegen anschließend im Dekanat wenigstens zwei Wochen lang für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die Professoren / Professorinnen und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs zur Einsicht und zur Stellungnahme aus. Die Termine sind vom Dekan / von der Dekanin bekannt zu geben. Der Dekan / die Dekanin kann den vom Fachbereich nach Abs. 1 Satz 2 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren. Zusätzliche schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.

(4) Die Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen mit allen Anlagen werden in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrates, zu der alle Professoren / Professorinnen und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs eingeladen werden und in der sie Rederecht haben, vom Fachbereich entgegengenommen.

(5) Der Dekan / die Dekanin soll dem Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn er / sie sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens die Gutachten dem Fachbereichsrat noch nicht vorgelegt hat.

§ 11 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat beschließt sodann über Annahme, Ablehnung, Ergänzung oder Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(2) Wird die Arbeit zur Änderung oder Ergänzung zurückgegeben, ist sie innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Kommt der Bewerber / die Bewerberin der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt.

(3) Wird die Frist versäumt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Die Feststellung trifft der Dekan / die Dekanin.

§ 12 Habilitationskolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und wählt eines der vom Bewerber / von der Bewerberin vorgeschlagenen Themen aus. Dem Habilitanden / der Habilitandin ist eine Vorbereitungszeit von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Das Kolloquium findet während einer öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des Habilitanden / der Habilitandin über das ausgewählte Thema und aus einer sich daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden / der Habilitandin. Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Wird das Kolloquium als Habilitationsleistung nicht anerkannt, so kann es auf Beschluss des Fachbereichsrats in Ausnahmefällen einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zulässig. Der Dekan / die Dekanin kann eine längere Frist festsetzen. Sind seit der Ablehnung des Kolloquiums zwei Jahre verstrichen, so gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Die Feststellung trifft der Dekan / die Dekanin.

§ 13 Vollzug der Habilitation (Dr. jur. habil.)

(1) Hat der Fachbereichsrat das Kolloquium als Habilitationsleistung anerkannt, legt er das Fachgebiet fest und beschließt endgültig über die Habilitation.

(2) Im Anschluss an die Abstimmung teilt der Dekan / die Dekanin dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit.

(3) Der Dekan / die Dekanin erteilt dem / der Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung.

(4) Über die vollzogene Habilitation stellt der Dekan / die Dekanin im Namen des Fachbereichs eine Urkunde aus. Auf Grund der Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors / einer habilitierten Doktorin der Rechte in der Weise verliehen, dass dem bereits verliehenen Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ angefügt wird. Mit Aushändigung der Habilitationsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Grades „Dr. jur. habil.“.

(5) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein von dem Habilitierten / der Habilitierten vorzulegendes gebundenes Exemplar der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen bei den Habilitationsakten.

§ 14 Privatdozent / Privatdozentin

(1) Dem / der Habilitierten wird vom Fachbereich auf seinen Antrag die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ verliehen. Der Antrag ist schriftlich an den

Dekan / die Dekanin zu richten. Die Verleihung der Bezeichnung wird durch die Aushändigung einer vom Dekan / von der Dekanin ausgefertigten Urkunde vollzogen.

(2) Der Privatdozent / die Privatdozentin ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(3) Der Privatdozent / die Privatdozentin wird vom Dekan / von der Dekanin aufgefordert, seine / ihre Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen.

(4) Wenn der Privatdozent / die Privatdozentin ohne Zustimmung des Dekans / der Dekanin oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert er / sie das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn der Privatdozent / die Privatdozentin seine / ihre Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat.

(5) Der Privatdozent / die Privatdozentin kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan / der Dekanin verzichten.

(6) Das Erlöschen des Rechts zur Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ stellt der Dekan / die Dekanin durch Bescheid an den Betroffenen / die Betroffene fest, nachdem er / sie ihm / ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 15 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren nach der Habilitation veröffentlicht und dem Fachbereich in wenigstens zwei Exemplaren eingereicht werden.

§ 16 Widerruf der Habilitation

Der Fachbereich kann die Habilitation widerrufen, wenn der / die Habilitierte sich bei den Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation irrig als gegeben angenommen worden sind. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“.

§ 17 Umhabilitation

Eine Habilitation, die außerhalb der Philipps-Universität für ein gleichartiges Fachgebiet erlangt wurde, kann auf Antrag durch Beschluss des Fachbereichsrats einer Habilitation am Fachbereich Rechtswissenschaften gleichgestellt werden (Umhabilitation). Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“.

§ 18 Beratung und Abstimmung

(1) Beratung und Abstimmung über die Annahme als Habilitand / Habilitandin (§ 4), über Habilitationsleistungen nach §§ 10 ff. sowie über Entscheidungen nach §§ 14, 16, 17 sind nichtöffentlich. Die Abstimmung ist geheim. Zur Entscheidung im Fachbereichsrat sind nur Professoren / Professorinnen und Habilitierte anderer Gruppen stimmberechtigt. Bei der Abstimmung sind nur Ja- oder Nein-Stimmen zulässig; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(2) Der in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannte Personenkreis hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.

§ 19 Ablehnungsbescheid

(1) Ablehnende Entscheidungen des Fachbereichs über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die schriftlichen Habilitationsleistungen und über das zweite Habilitationskolloquium beenden das Habilitationsverfahren.

(2) Der Dekan / die Dekanin erteilt dem Bewerber / der Bewerberin einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über den Widerspruch des Bewerbers / der Bewerberin entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Abs. 2 gilt auch für ablehnende Entscheidungen nach §§ 4, 14, 17 sowie für den Widerruf der Habilitation (§ 16).

(4) Die Habilitationsunterlagen verbleiben bei den Akten des Fachbereichs.

§ 20 Anzeigepflichten

Der Dekan / die Dekanin zeigt dem Senat der Philipps-Universität und dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst an:

(1) den Vollzug der Habilitation (§ 13),

(2) die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1),

(3) das Erlöschen des Rechts, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ zu führen (§ 14 Abs. 6),

(4) den Widerruf der Habilitation (§ 16) und

(5) die Umhabilitation (§ 17).

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusminister und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in

Kraft. Zugleich tritt die Habilitationsordnung der (ehem.) Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg vom 15.11.1960 (ABI. 1962, S. 14) für den Fachbereich Rechtswissenschaften außer Kraft.

(2) Für Bewerber / Bewerberinnen, die vor In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung zur Habilitation zugelassen worden sind, gilt auf Antrag die bisherige Habilitationsordnung.

Marburg, den

Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Genehmigt durch Erlass des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 12.7.1985 - Y a L.1 - 424/410 - 40 (n.v.); veröffentlicht im Amtsblatt des Hessischer Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst, S. 618-621; in Kraft getreten am 1.10.1985.